

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-578-19-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn**Infrastruktur**
Wir. Dienen. Deutschland.Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30
48720 RosendahlFontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-578-19-BBP

Bearbeiter/-in

Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,

19. Juli 2019

BETREFF **58.Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“ im OT Darfeld, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fehlwischkamp“, im OT Darfeld, der Gemeinde Rosendahl;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 16.07.2019 Ihr Az: FB II / 621.31

ANLAGE --

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Meine Stellungnahme vom 25.04.2019 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Nogueira Duarte Mack

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.07.2019 bzgl. der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“ im Ortsteil Darfeld

Anlage VI zur SV IX/762

Der Hinweis, dass das Plangebiet im Jet-Tiefflugkorridor liegt und unter der Voraussetzung, dass die Baukörperhöhen eine Höhe von 30 m unterschreiten, keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass die geplanten baulichen Anlagen diesen Wert deutlich unterschreiten werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.